

1. Als externer Tipgeber erhalten Sie eine Prämie, wenn Sie uns:

- Kauf- oder Mietobjekte
- Kauf- oder Mietinteressenten

erfolgreich empfehlen können.

Vom Tipgeber-Programm ausgeschlossen sind eigene Kauf- oder Mietobjekte.

2. Tipgeber Prämienanteil Verkauf

Als Prämie für eine erfolgreiche Vermittlung gewähren wir Ihnen folgende Leistungen:

- Effektiv erzielter Verkaufspreis zwischen CHF 300'000.00 und 500.000.00
Prämienanteil: **CHF 500.00**
- Effektiv erzielter Verkaufspreis zwischen CHF 500'000.00 und 1'000.000.00
Prämienanteil: **CHF 1'000.00**
- Effektiv erzielter Verkaufspreis zwischen CHF 1'000'000.00 und 1'500.000.00
Prämienanteil: **CHF 1'500.00**
- Effektiv erzielter Verkaufspreis zwischen CHF 1'500'000.00 und 2'000.000.00
Prämienanteil: **CHF 2'000.00**
- Prämienanteile bei Verkaufspreisen über CHF 2'000'000.00- gemäss separater Vereinbarung.

3. Tipgeber Prämienanteil Miete

Als Prämie für eine erfolgreiche Vermittlung gewähren wir Ihnen folgende Leistungen:

- Anhand des Brutto-Mietzinses gemäss unterzeichnetem Mietvertrag wird der Prämienanteil mit 10% berechnet.
Beispiel:
Mietzins gemäss Mietvertrag: CHF 2'400.00 davon 10% = Prämienanteil **CHF 240.00**

4. Voraussetzungen

Für eine erfolgreiche Vermittlung müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt sein:

- Bei der Vermittlung eines Kauf- oder Mietobjekt, bzw. eines Kauf- oder Mietinteressenten muss das Kaufgeschäft bzw. der Mietvertrag über das vermittelte Objekt, bzw. mit dem vermittelten Kauf- oder Mietinteressenten rechtsgültig zustande gekommen (Abschluss eines öffentlich beurkundeten Kaufvertrags, rechtsgültig unterzeichneter Mietvertrag) und nachträglich nicht wieder dahingefallen sein.

5. Fälligkeit der Prämien

- Die Prämien bei einer Objekt- bzw. Interessentenvermittlung werden grundsätzlich bei rechtsgültig abgeschlossenem Kauf- bzw. Mietvertrag fällig. Der Tipgeber wird von **ELITEHOMES AG** diesbezüglich informiert und aufgefordert eine Zahlstelle zur Überweisung zu nennen. Ist der Tipgeber eine mehrwertsteuerpflichtige Organisation, so hat er zusätzlich eine Rechnung im Sinne der Mehrwertsteuergesetzgebung einzureichen.
- Fällt das Rechtsgeschäft nachträglich wieder dahin, so ist der Tipgeber verpflichtet eine bereits ausbezahlte Prämie wieder zurückzuzahlen.

6. Rechte und Pflichten

Dem Tipgeber unterliegt keinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (mit Ausnahme von Ziffer 5. Absatz 2). Die Vereinbarung kann jederzeit und beidseitig ohne Angaben von Gründen beendet werden.

7. Sozialversicherung

Der Tipgeber steht in keinem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu **ELITEHOMES AG**. Die ausbezahlten Prämien stellen daher keinen Lohn dar; dementsprechend besteht für **ELITEHOMES AG** auch keine Verpflichtung, auf die ausbezahlten Prämien Beiträge für die Sozialversicherung auszuführen. **ELITEHOMES AG** macht den Tipgeber aber darauf aufmerksam, dass die ausbezahlten Prämien als Einkommen selbstständiger Tätigkeit des Tipgebers qualifiziert werden können, womit er diese Prämien mit der für ihn zuständigen Sozialversicherungsanstalt als entsprechendes Einkommen abrechnen muss.